

Bundesministerium  
für Gesundheit  
per email an: [sabine.ladits@bmg.gv.at](mailto:sabine.ladits@bmg.gv.at)

Wien, 12. 5. 2010  
Mag. RL/lc

## Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung – GZ: BMG-92600/0015-I/B/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzentwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Industriellenvereinigung begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, innovative Versorgungsformen und -strukturen zu etablieren. Dadurch könnten Synergieeffekte erzielt werden und ein Beitrag zur ökonomischen Behandlung im Gesundheitswesen geleistet werden. Ansätze in diese Richtung werden prinzipiell begrüßt.

### Ad Artikel 1 Z 9, 10 und 18 (§§ 52a bis 52d und 230 Abs. 1 bis 4)

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ärzte GmbH ist allerdings vorgesehen, dass Gesellschafter der GmbH nur in der Gesellschaft praktizierende Ärzte sein dürfen. Darüber hinaus dürfen Ärzte nur als Gesellschafter, nicht aber als Angestellte tätig sein. Beide Einschränkungen sind aus Sicht der Industriellenvereinigung zu hinterfragen und sachlich nicht gerechtfertigt. Im Sinne größerer Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen ist eine weniger restriktive Regelung wünschenswert. Darüber hinaus sind Abgrenzungen zwischen Gruppenpraxen und selbständigen Ambulatorien nicht klar bzw. werden letztere in einigen Punkten erheblich benachteiligt, etwa in der Frage der Gründungsvoraussetzungen.

Ziel neuer Versorgungsformen sollte neben verbesserter Behandlungsqualität auch Kostenreduktionen sein. Die **positiven finanziellen Auswirkungen** der Gruppenpraxen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind allerdings **nicht erkennbar**. Die Frage der Gruppenpraxen – oder möglicherweise anderer Versorgungsformen wie Versorgungszentren – sollten demnach im größeren Rahmen eines Gesamtkonsolidierungspakets erfolgen und nicht singulär behandelt werden.

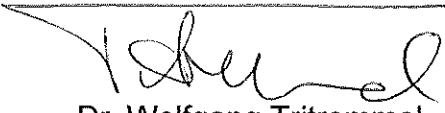
Die Industriellenvereinigung schlägt daher **weitere Gespräche vor**, ehe der Themenkomplex **einer parlamentarischen Behandlung** zugeführt wird.

**Ad Artikel 4 Z 2 (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. I ASVG)**

In der Novelle ist vorgesehen, Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr im Sinne des Art. 3 Z 1 der 15a-Vereinbarung absolvieren, in der Unfallversicherung zu versichern. Die zu erwartenden Mehraufwendungen von 233.00 Euro im Jahr 2010 und 700.000 Euro jährlich ab 2011 sind dem Gesetzentwurf zufolge von der Unfallversicherung zu tragen. Die Industriellenvereinigung spricht sich **nachdrücklich dagegen aus**, dass die **Mehraufwendungen von der Unfallversicherung** zu tragen sind. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt und verfassungsrechtlich bedenklich, etwaige Leistungen aus der Unfallversicherung im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Kindergartenjahr über Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren. Es wird unbedingt eine Kostentragungsregelung zu finden sein, die die der Unfallversicherung durch das Kindergartenjahr entstehenden Mehraufwendungen ersetzt.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung



Dr. Wolfgang Tritremmel



Mag. Ruth List